

BVR – FINANZPOLITIK AKTUELL

Informationen des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken

Herausgeber: Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, Schellingstr. 4 · 10785 Berlin
Abteilung Geschäftspolitik/Kommunikation, Verbindungsstelle Parlament/Europapolitik · Thomas Stammen, Julia Weishaupt, Mirian Fabian Breuer (Redaktion),
Dr. Volker Heegemann, Selina Glaap · Telefon: +49 30 2021-1605 · E-Mail: politik@bvr.de · Internet: www.bvr.de

PROVISION IN DER DISKUSSION

Wie angemessen sind die Provisionen im Versicherungsvertrieb? Seit Jahren führen Verbraucherschützer, Versicherungsbranche, Aufsichtsbehörden und der Gesetzgeber darüber intensive Debatten. Im Gegensatz zum europäischen Gesetzgeber will die deutsche Regierung nun einen Provisionsdeckel einführen.

Ein Argument ist, dass Vertriebsprovisionen – je nach Ausgestaltung – zu Fehlanreizen bei den Beratern führen könnten. Provisionen leisten aber auch einen wichtigen Beitrag: So ermöglicht das Modell der provisionsbasierten Beratung eine qualitativ hochwertige Beratung zu Versicherungsprodukten für breite Bevölkerungsschichten. Das hat auch der europäische Gesetzgeber erkannt und daher keine Verbote oder Obergrenzen, sondern einen transparenten Ansatz in die kürzlich in Kraft getretene Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) aufgenommen. Dennoch kündigt das Bundesfinanzministerium (BMF) im Bericht über die Evaluierung des Lebensversicherungsreformgesetzes (LVRG) vom Juni 2018 an, die Provisionen im Bereich der Lebens- und Restkreditversicherung deckeln zu wollen.

Der BVR lehnt eine Provisionsdeckelung ab und hat sich daher intensiv in die Diskussion eingebracht. Grundsätzlich stellt der angekündigte Provisionsdeckel einen Eingriff in den Markt dar, der ordnungspolitisch kaum zu rechtfertigen ist. Denn aufgrund der bestehenden Wettbewerbsintensität liegt hier kein Marktversagen vor. Zum einen würde die pauschale Deckelung der Provisionen ein nationales „Goldplating“ der europäischen Vorgaben darstellen und damit den Wettbewerb innerhalb des EU-Binnenmarkts verzerren. Zum anderen sollten zunächst einmal die Auswirkungen der IDD-Umsetzung, insbesondere im Bereich der Kostentransparenz, auf die Entwicklung der Abschlusskosten beobachtet werden. Wir haben

eindringlich darauf hingewiesen, dass sich bei Restkreditversicherungen weitere Maßnahmen zur Transparenzverbesserung für die Verbraucher anbieten, z. B. Ausweis der monatlichen Kreditrate sowohl mit als auch ohne Kosten für die Restkreditversicherung. Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) arbeitet gegenwärtig an einer freiwilligen Selbstverpflichtung mit weiteren Maßnahmen. Dies sehen wir als geeignetere Alternative zum gesetzlichen Provisionsdeckel an.

Dem Vernehmen nach will die Bundesregierung trotz aller Kritik an der Deckelung festhalten und im 1. Quartal 2019 einen Gesetzesentwurf vorlegen. Bislang sind keine belastbaren Informationen zu der angedachten Höhe des Deckels bekannt, aber es gibt erste Anzeichen: So brachte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Anfang 2018 einen Provisionsrichtwert ins Spiel. Dieser sollte 2,5 Prozent der von Kunden während der Vertragslaufzeit zu zahlenden Prämien betragen und auf insgesamt 4,0 Prozent angehoben werden können, wenn Vermittler bestimmte Qualitätskriterien erfüllen (niedrige Stornoquote, geringe Anzahl von Kundenbeschwerden). Es ist vorstellbar, dass sich die Bundesregierung im Bereich der Kapitallebensversicherungen hieran orientiert. Ob und wie eine Differenzierung für den Bereich der Restkreditversicherungen vorgesehen wird, ist bislang ungewiss. ■

Position des BVR

- Der BVR lehnt einen Provisionsdeckel bei Restkredit- und Lebensversicherung ab. Er ist ordnungspolitisch schwer zu rechtfertigen und würde ein nationales „Goldplating“ darstellen.
- Zunächst sollten die Auswirkungen der IDD-Umsetzung abgewartet werden.
- Mehr Transparenz statt Provisionsdeckelung ist die bessere Lösung bei der Restkreditversicherung.
- Gegenwärtig arbeitet die DK an einer freiwilligen Selbstverpflichtung mit Maßnahmen zur Transparenzverbesserung für Verbraucher.

Finanztransaktionssteuer: Steuererhöhung würde Sparer und Unternehmen belasten

Der BVR warnt vor aktuellen Überlegungen der Bundesregierung, die Einführung einer Finanztransaktionssteuer weiter voranzutreiben. Die Übernahme einer Finanztransaktionssteuer nach französischem Vorbild werde – entgegen der Erwartung der Politik – sowohl zu Verwerfungen auf den Finanzmärkten als auch zu Verlagerungen in andere Finanzprodukte führen. Europa droht im globalen Wettbewerb der Finanzmärkte zurückzufallen. Auch sei die Einführung einer neuen Steuer den Bürgern kaum vermittelbar. Sie widerspricht dem Ziel, die Bürger zum Aufbau einer zusätzlichen betrieblichen wie privaten Altersvorsorge zu ermutigen und die Aktienkultur in Deutschland zu stärken. Die geplante Finanztransaktionssteuer birgt unkalkulierbare Risiken für den Finanzmarkt und die gesamte Wirtschaft. Denn sie würde in erster Linie die Erwerber von Finanzprodukten, vor allem Unternehmen der Realwirtschaft und Sparer, treffen. Daher ist selbst eine nur schrittweise eingeführte Finanztransaktionssteuer ein Schritt in die falsche Richtung.

Neuregelung für steuerbegünstigte Körperschaften: Mehr Bürokratie droht

Mit Wirkung zum 01.01.2019 wird bei steuerbegünstigten – gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden - Körperschaften (z. B. gemeinnützige Vereine) die bisher steuerfreie Auszahlung von inländischen Beteiligungserträgen eingeschränkt. Hierdurch soll das inländische Besteuerungssubstrat gesichert werden. Dividenden bis 20.000 Euro können weiterhin ohne Steuerabzug ausgezahlt werden, darüber hinaus ist ein 15-prozentiger Steuereinbehalt vorzunehmen, es sei denn, die steuerbegünstigte Institution ist seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen (§ 36a EStG) ist eine Steuererstattung durch das Finanzamt möglich. Insgesamt ist die Regelung aus Sicht des BVR zu bürokratisch und aufwändig in der Umsetzung.

Finanzanlagenvermittlung: „Grauer Markt“ soll besser reguliert werden

Um den Anlegerschutz im Bereich der Finanzanlagenvermittlung ist es bislang schlecht bestellt. Grund dafür ist, dass Finanzanlagenvermittler nur wenige gesetzliche Vorgaben erfüllen müssen und auch nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt werden – man spricht von einem sog. grauen Kapitalmarkt. Insofern ist es zu begrüßen, dass die Bundesregierung im Koalitionsvertrag eine strengere Regulierung der Finanzanlagenvermittler vereinbart hat. Am 8. November 2018 hat das Wirtschaftsministerium (BMWi) den Entwurf einer geänderten Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) zur Konsultation gestellt. Hierdurch sollen gewisse Mindestvorgaben aus der MiFID II-Richtlinie (z. B. Geeignetheitsprüfung, Aufzeichnung telefonischer Beratungsgespräche und Produktüberwachungspflichten) auch für den Bereich der Finanzanlagevermittlung in nationales Recht umgesetzt werden. Der BVR fordert in einer Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) die Schaffung eines „Level Playing Field“ und einen Gleichlauf mit der MiFID-II-Umsetzung im Wertpapieraufsichtsrecht (WpHG, WpDVerOV). Jedoch sollten Finanzanlagenvermittler auch durch die BaFin beaufsichtigt werden, wie auch im Koalitionsvertrag angekündigt. Hier sehen wir Nachbesserungsbedarf. [Zur DK-Stellungnahme](#)

Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR)

ist der Spitzenverband der genossenschaftlichen Kreditwirtschaft in Deutschland. Dazu zählen die mehr als 900 Volksbanken und Raiffeisenbanken, Sparda-Banken, PSD Banken, Kirchenbanken und weitere Sonderinstitute wie die Deutsche Apotheker- und Ärztebank. Präsidentin des BVR ist Frau Marija Kolak. Weitere Mitglieder des Vorstandes sind Gerhard Hofmann und Dr. Andreas Martin. Der BVR vertritt bundesweit und international die Interessen der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken. Innerhalb der Gruppe koordiniert und entwickelt der BVR die gemeinsame Strategie der Volksbanken und Raiffeisenbanken.

Er berät und unterstützt seine Mitglieder in rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen. Der BVR betreibt ferner zwei institutsbezogene Sicherungssysteme. Dies ist zum einen die 100-prozentige Tochtergesellschaft „BVR Institutssicherung GmbH“, welche das amtlich anerkannte Einlagensicherungssystem darstellt, und zum anderen die freiwillige „Sicherungseinrichtung des BVR“ – das älteste Bankensicherungssystem Deutschlands. Der BVR ist aktiv in Berlin, Bonn, Brüssel und London. Informationen zum BVR und seinen Themen erhalten Sie über:

politik@bvr.de oder unter +32 (0)228 69843 oder auf der Website www.bvr.de.